

[» Startseite](#) > Schnellsuche

Suchen

Suchbegriff: **Welchen Bereich möchten Sie durchsuchen?**[» Erweiterte Suche](#)

Eine Volltextrecherche über den Veröffentlichungsinhalt ist bei Jahresabschlüssen, Veröffentlichungen nach §§ 264 Abs. 3, 264b HGB und Zahlungsberichten nicht möglich. Hinterlegte Jahresabschlüsse (Bilanzen) stehen im Unternehmensregister zur Beauskunftung zur Verfügung.

[« Vorheriger Eintrag](#)[» Zurück zur Ergebnisseite](#)Nächster Eintrag [»](#)

Name	Bereich	Information	V.-Datum	Relevanz
Staatsanwaltschaft München I	Gerichtlicher Teil	Vorläufige Sicherungsmaßnahmen 256 VRs 167786/15	13.12.2017	<div style="width: 100px; height: 10px; background-color: gray;"></div>

[» Druckversion](#)

Staatsanwaltschaft München I

256 VRs 167786/15

Unter dem AZ: 1031 Ls 256 Js 167786/15 jug wurde mit Entscheidung des Amtsgerichts München vom 14.09.2017 der Einziehungsbetroffene Patrick Petter zur Zahlung von Wertersatz iHv. 10498,22 € rechtskräftig verurteilt.

Nach den richterlichen Feststellungen könnten gegen den Einziehungsbetroffenen Entschädigungsansprüche bestehen. Der Wertersatz einziehung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

82 Fälle des vollendeten gewerbsmäßigen Betrugs in der Zeit vom 19.07.2012 bis 04.09.2014.

Der Einziehungsbetroffene erlangte aufgrund falscher Angaben über seine Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit Girokonten bzw. Kreditkarten. Von den ungedeckten Konten bzw. mit der ungedeckten Kreditkarte nahm er diverse Zahlungen vor.

Im Zeitraum vom 19.07.2012 bis 23.06.2014 buchte der Einziehungsbetroffene über das Internet Leistungen bei einem großen deutschen Verkehrsunternehmen (Personenverkehr) unter Vortäuschung seiner Zahlungsfähigkeit und -willigkeit und machte dabei falsche Angaben zu seiner Person.

Die Wertersatz einziehung hat zum Ziel, für Entschädigungsansprüche im Rahmen eines Verteilungsverfahrens finanziellen Ersatz zu ermöglichen.

Verletzte können daher binnen einer Frist von sechs Monaten ab Veröffentlichung dieser Mitteilung bei der Staatsanwaltschaft München I zu dem o.g. Aktenzeichen ihre Ansprüche unter Angabe der konkreten Anspruchshöhe anmelden. Die Anmeldung ist innerhalb dieser Frist formlos und kostenfrei (§ 459k Abs. 1 StPO).

Soweit sich die Anspruchsberechtigung und deren Höhe aus der Einziehungsanordnung und den zugrunde liegenden richterlichen Feststellungen ergeben, ist die Beigabe weiterer Unterlagen nicht erforderlich. Andernfalls bedarf es der Zulassung durch das Gericht; in diesem Fall wäre es hilfreich, der Anmeldung Unterlagen beizulegen, aus denen sich die Ansprüche glaubhaft darstellen.

Sollte bereits eine Entschädigung durch eine Versicherung erfolgt sein oder Geschädigte nicht Inhaber der Ansprüche sein, hat die Anmeldung durch die Versicherung bzw. den Erwerber zu erfolgen.

Auch nach Ablauf der Frist besteht die Möglichkeit, eine Entschädigung erhalten. Allerdings muss dann ein vollstreckbarer Titel vorgelegt werden, aus dem sich der Entschädigungsanspruch ergibt (§ 459k Abs. 5 StPO).

Eine Erlösverteilung durch die Staatsanwaltschaft kann frühestens 6 Monate nach Veröffentlichung dieser Mitteilung und grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn alle Verletzten vollständig entschädigt werden können. Andernfalls müssen die Ansprüche gegebenenfalls erneut in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen des Einziehungsbetroffenen angemeldet werden.

Da eine vorzeitige Entschädigung nicht möglich ist, werden Sie gebeten, von Sachstandsfragen abzusehen.

Werden Ansprüche nicht geltend gemacht, verbleibt der gegebenenfalls beigetriebene Wertersatzbetrag im Eigentum des Staates.

Der Staatsanwaltschaft ist es nicht erlaubt, im Einzelfall rechtlichen Rat zu erteilen. Bitte sehen Sie deshalb von telefonischen Rückfragen ab und lassen Sie sich ggf. anwaltlich beraten.

[« Vorheriger Eintrag](#)[» Zurück zur Ergebnisseite](#)Nächster Eintrag [»](#)